

Arbeitsuchende mit familiären Betreuungspflichten

Beruf und Familie zu vereinbaren ist nicht immer leicht. Liegen Betreuungspflichten bei einem/einer Arbeitsuchenden vor, können diese bei der Vermittlung oder Zuweisung zu einer Kursmaßnahme des AMS nur im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse vom AMS berücksichtigt werden.

Wer?

- Arbeitsuchende, die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahre betreuen müssen
- Arbeitsuchende, die Sorgepflichten für pflegebedürftige Ehepartner oder Lebensgefährten haben, mit denen Sie im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- Die Pflege von Eltern oder Großeltern kann vom AMS nicht berücksichtigt werden.

Wie?

Mindestarbeitszeit 20 Stunden/Woche

Für Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe müssen Sie die Kinderbetreuung so geregelt haben, dass Sie zumindest für 20 Stunden pro Woche dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

16 Stunden pro Woche sind ausreichend, wenn Sie eine Betreuungspflicht für zumindest ein behindertes Kind oder ein Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben und Sie einen Nachweis (z.B. in Form einer Bestätigung der Gemeinde) vorlegen können, dass keine längere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Die Mindestarbeitszeit muss innerhalb der üblichen Arbeitszeiten, in der Regel also zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr, liegen.

Stehen Sie weniger als 20 bzw. 16 Stunden pro Woche für eine Beschäftigung oder Kursmaßnahme des AMS zur Verfügung,

besteht kein Anspruch auf einen Leistungsbezug, wohl aber auf eine Vormerkung, Beratung und Vermittlungsunterstützung durch das AMS.

Vermittlungswunsch Teilzeitarbeit

Das AMS bespricht mit Ihnen in der Erstberatung die aktuelle Situation am Arbeitsmarkt und bei Bedarf Qualifizierungsmöglichkeiten und Qualifizierungsnotwendigkeiten.

Sie erhalten während der Beratung Informationen und Adressen zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Die vereinbarte Vorgangsweise hält Ihr/Ihre Berater/in in einem Betreuungsplan fest.

Ihre Rechte und Pflichten

Das AMS berücksichtigt im gesetzlichen Rahmen Ihren Vermittlungswunsch. Ihre Mitarbeit und Eigeninitiative ist erforderlich.

Die Bereitschaft zur Erweiterung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten muss bei Ihnen vorliegen.

Wird eine vorhandene Kinderbetreuungsmöglichkeit von Ihnen nicht in Anspruch genommen, und schlagen Sie in der Folge eine vom AMS angebotene Beschäftigung oder Schulung ungerechtfertigt aus, kann dies zur Sperre Ihres Leistungsanspruches führen.

Wo?

Bei der nach Ihrem Wohnbezirk zuständigen Geschäftsstelle erhalten Sie Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, Informationen über die Weiterbildungsangebote des AMS, Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz und Informationen über Möglichkeiten einer Kinderbetreuungsbeihilfe.

Weiter Informationen erhalten Sie unter www.ams.at/wien

